

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.



Lieferung von Plombierschnüren.

Die Zollverwaltung eröffnet Konkurrenz über die Lieferung von **250 bis 300 kg. Plombierschnüren aus Hanf**, mit rotem Eintrag.

Die Schnüre müssen in Bündeln von je 25 Strangen zur Ablieferung gelangen.

Muster können bei der unterzeichneten Stelle bezogen werden.

Schriftliche Offerten unter verschlossenem Couvert und mit der Aufschrift „Lieferungsofferte für Plombierschnüre“ versehen, sind bis zum **20. Juli** nächsthin ebendasselbst einzureichen.

Bern, den 2. Juli 1903.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Schreiner- und Gipserarbeiten, sowie die Lieferung der hölzernen Rollläden im Hauptbau des Gebäudes für die eidg. Landestopographie in Bern werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung (Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 105) zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Landestopographie“ bis und mit dem **12. Juli** nächsthin franko an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Die Submittenten werden eingeladen, der Eröffnung der Angebote, welche am 13. Juli 1903, vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 103, Bundeshaus Westbau, stattfinden wird, beizuwohnen.

Bern, den 29. Juni 1903.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Die Erstellung einer Stützmauer, sowie von Wasserableitungen und Umzäunungen um die Armeemagazine in Schwyz-Seewen werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im eidg. Kriegsdepot in Schwyz zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Armeemagazine Schwyz“ bis und mit dem **19. Juli** nächsthin franko an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Die Submittenten werden eingeladen, der Eröffnung der Angebote, welche am 20. Juli 1903, vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 103, Bundeshaus Westbau, stattfinden wird, beizuwohnen.

Bern, den 6. Juli 1903.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Die Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten in Granit für das eidg. Münzgebäude in Bern werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung (Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 127) zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Münzgebäude“ bis und mit dem **22. Juli** nächsthin franko an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Die Submittenten werden eingeladen, der Eröffnung der Angebote, welche am 23. Juli, vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 103, Bundeshaus Westbau, stattfinden wird, beizuwohnen.

Bern, den 6. Juli 1903.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Die Holzzementbedachungs-, Blitzableitungs-, Schreiner-, Glaser- und Schlosserarbeiten, sowie die Lieferung der Rollläden und der hölzernen Geschirrgestelle für das Zeughaus in Andermatt werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im eidg. Baubureau in Zürich, Clausiusstraße 6, sowie im Baubureau des Postgebäudes in Altdorf zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Zeughaus Andermatt“ bis und mit dem **20. Juli** nächsthin franko an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Die Submittenten werden eingeladen, der Eröffnung der Angebote, welche am 21. Juli 1903, vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 103, Bundeshaus Westbau, stattfinden wird, beizuwohnen.

Bern, den 7. Juli 1903.

Direktion der eidg. Bauten.

Stellen-Ausschreibungen.

Militärdepartement.

- Vakante Stelle:** Direktor der eidgenössischen Kriegspulverfabrik Worblauen.
- Erfordernisse:** Wissenschaftlich chemisch-technische Bildung, gründliche Kenntnisse der Schieß- und Sprengpräparate und langjährige Erfahrung in der Fabrikation derselben.
- Besoldung:** Fr. 5000 bis 7000.
- Anmeldungstermin:** 10. Juli 1903.
- Anmeldung an:** Militärdepartement.
-

- Vakante Stelle:** Adjunkt der Munitionsfabrik in Altdorf.
- Erfordernisse:** Offizier der schweizerischen Armee mit maschinentechnischer Bildung.
- Besoldung:** Fr. 4000 bis 5000.
- Anmeldungstermin:** 20. Juli 1903.
- Anmeldung an:** Militärdepartement.
-

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

- Vakante Stelle:** Einnehmer beim Nebenzollamt Arogno.
- Erfordernisse:** Genügende allgemeine Bildung, wenn möglich Kenntnis des Zolldienstes.
- Besoldung:** Fr. 1200 bis 1700.
- Anmeldungstermin:** 11. Juli 1903.
- Anmeldung an:** Zolldirektion in Lugano.
-

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Abteilung Landwirtschaft.

- Vakante Stelle:** Grenztierarzt bei den Zollämtern L'Auberson und Les Rochettes.
- Erfordernisse:** Schweizerisches tierärztliches Patent.
- Besoldung:** Fr. 1000 jährlich (Domizil in Auberson).
- Anmeldungstermin:** 20. Juli 1903.
- Anmeldung an:** Landwirtschaftsdepartement.
- Bemerkungen:** Die genannten Zollämter sind wie folgt für die Vieh- und Fleischeinfuhr geöffnet:

L'Auberson: Jeden Dienstag und Donnerstag von 2 bis 4 Uhr und an den Markttagen von Pontarlier von 4—6 Uhr nachmittags.

Les Rochettes: Vom 1. Mai bis 1. November jeden Freitag von 9 bis 12 Uhr vormittags.

Post-, Telegraphen- und Zollstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und frankiert einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

1. Revisor I. Klasse bei der schweiz. Oberpostkontrolle, eventuell (bei einer Beförderung) Revisor II. Klasse, bezw. Revisionsgehilfe daselbst. Anmeldung bis zum 21. Juli 1903 bei der Oberpostdirektion in Bern.
2. Briefträger in Lenk (Bern). Anmeldung bis zum 21. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Bern.
3. Bureaudiener und Packer beim Hauptpostbureau Neuenburg. Anmeldung bis zum 21. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
4. Vier Postcommis in Zürich.
5. Briefkastenleerer in Zürich.
6. Briefträger in Kreuzlingen.

} Anmeldung bis zum 21. Juli
1903 bei der Kreispostdirektion
in Zürich.

7. Telegraphist in Gondo (Wallis). Jahresgehalt Fr. 200 nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. Juli 1903 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
8. Telegraphist in Burgdorf. Anmeldung bis zum 18. Juli 1903 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
9. Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Basel. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 21. Juli 1903 beim Chef des Telegraphenbureaus in Basel.
10. Telegraphist in Fellers (Graubünden). Jahresgehalt Fr. 200 nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. Juli 1903 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

1. Postablagehalter, Briefträger und Bote in Abländschen (Bern). Anmeldung bis zum 14. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Bern.
2. Posthalter in Nods (Bern). Anmeldung bis zum 14. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
3. Postcommis in Basel. Anmeldung bis zum 14. Juli 1903 bei der Kreispostdirektion in Basel.
4. Zwei Postcommis in Zürich.
5. Postverwalter in Rüti (Zürich).
6. Postcommis in St. Gallen.
7. Briefträger in Appenzell.
8. Briefträger und Packer in Ebnet-Kappel.
9. Briefträger in Goßau (St. Gallen).
10. Briefträger in Rheineck.
11. Zwei Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Genf. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 11. Juli 1903 beim Chef des Telegraphenbureaus in Genf.
12. Telegraphist in Stansstad. Jahresgehalt Fr. 200 nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Juli 1903 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

} Anmeldung bis zum 14. Juli
1903 bei der Kreispostdirektion
in Zürich.

} Anmeldung bis zum 14. Juli
1903 bei der Kreispostdirektion
in St. Gallen.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 27.

Bern, den 8. Juli 1903.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

A. Schweizerischer Verkehr.

- 513.** ^(27/03) *Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 1. Juni 1899. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 1. August 1903 an wird die Anlage V zum schweizerischen Transportreglement durch Aufnahme der nachstehenden Vorschriften als neue Ziffer XLIV a ergänzt:

„XLIV a.

Flüssige Luft wird zur Beförderung zugelassen in doppelwandigen, die Leitung und Strahlung der Wärme verhindernden Glasflaschen, die mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sind, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen, daß jedoch ein Ausfließen des Inhalts nicht möglich ist. Der Filzpfropfen muß so auf der Flasche befestigt sein, daß er sich beim Kippen und Umkehren der Flasche nicht lockert.

Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicherstehenden Drahtkorb oder ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Beförderung der Drahtkörbe oder Gefäße hat in oben offenen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossenen Metallkästen oder mit Blech ausgekleideten Holzkisten mit der Aufschrift „Flüssige Luft“ zu erfolgen. In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Holzwohle, Torf, Stroh, Heu, befinden. Die Kästen und Kisten sind im Eisenbahnwagen so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder

berabfallen können, und daß die Flaschen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen durch andere Frachtstücke geschützt sind. Leicht brennbare kleinstückige oder flüssige Stoffe sind nicht in unmittelbarer Nähe der flüssigen Luft zu verladen.

Statt der doppelwandigen, mit Filz umkleideten Glasflaschen können andere Behälter verwendet werden, wenn sie gegen Erwärmung so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereifen. Diese Behälter brauchen, wenn sie fest genug sind und sicher stehen, nicht von Drahtkörben oder dergleichen umschlossen zu sein. Im übrigen finden die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäße Anwendung.“

Die bisherigen Nummern XLIV a und XLIV b werden in „XLIV b“ und „XLIV c“ abgeändert.

Bern, den 3. Juli 1903.

**Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen,
Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.**

514. (27/03) *Einschränkungen im Güterverkehr und Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen während der waadtländischen Zentenarfeier.*

Anlässlich der waadtländischen Zentenarfeier treten mit Genehmigung des Bundesrates im Güterverkehr folgende Beschränkungen ein und gelangen folgende Zuschlagsfristen zur Anrechnung:

1. Im Bahnhof Lausanne wird die *Annahme* und *Ausgabe* von *gewöhnlichen* Frachtgütern am 4. und 6. Juli 1903 sistiert.

2. Für gewöhnliche Frachtgüter, welche von dieser Maßnahme betroffen werden, wird eine Zuschlagsfrist von *48 Stunden* zu den reglementarischen Lieferfristen in Anrechnung gebracht. Diese Zuschlagsfrist gelangt für Lebensmittel, welche in beschleunigter Fracht befördert werden, für welche sich aber die Lieferfrist nach den Regeln für gewöhnliche Frachtgüter berechnet, nicht zur Anrechnung.

Bern, den 1. Juli 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

515. (27/03) *Allgemeine schweizerische Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation, vom 1. März 1901. Aenderungen.*

Mit Gültigkeit vom 1. August 1903 an wird die Ziffer 1 der Position 380 a „Rohbenzin aus Petroleum (Rohnaphtha, rohe Petroleumnaphtha)“ im Nachtrag I zu den allgemeinen schweizerischen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation gestrichen.

Die bisherigen Ziffern 2 und 3 der gleichen Position werden abgeändert in 1 und 2.

Die ebenfalls im Nachtrag I enthaltenen Verweisungspositionen „501 a Petroleumnaphtha, rohe,“ „554 a Rohbenzin aus Petroleum“ und „555 a Rohnaphtha“ fallen dahin.

Bern, den 4. Juli 1903.

**Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen,
Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.**

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

516. (27/03) *Teil I des deutschen Eisenbahnpersonentarifes, vom 1. Januar 1900.* *Nachtrag V.*

Teil I, Abteilung B, des deutschen Eisenbahngütertarifes, vom 1. April 1903. *Nachtrag I.*

Mit Gültigkeit vom 3. Juli 1903 wird zum deutschen Eisenbahnpersonentarif, Teil I, ein Nachtrag V eingeführt. Durch diesen werden Änderungen der Zusatzbestimmungen zur Verkehrsordnung, betreffend Beförderung von Motorfahrrädern als Reisegepäck getroffen.

Ferner gelangt mit Gültigkeit vom 10. Juli 1903 ein Nachtrag I zum deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abteilung B, zur Einführung, durch welchen eine Änderung der Kontrollvorschriften für Ausfuhr Güter nach Binnenstationen getroffen wird, Azetonrückläufe, Chlorkalziumlauge und rohe Chlormagnesiumlauge in das Verzeichnis der Kesselwagengüter aufgenommen werden und die Frachtberechnung für Reisflocken, Braunkohlenbitumen, Eisenchlorür und Salz aus Seifensiederunterlaugen geändert wird. Die Positionen „Lumpen“ und „Lumpenabfälle“ des Spezialtarifs III erhalten eine andere Fassung.

Druckabzüge des Nachtrags V beziehungsweise Nachtrags I können vom 3. Juli 1903 ab zum Preise von 5 Pf. für das Stück von unserer Drucksachenverwaltung käuflich bezogen werden.

Strassburg, den 1. Juli 1903.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Karlsruhe, den 30. Juni 1903.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

517. (27/03) *Teil I, Abteilung B, der niederländisch-deutschen Gütertarife, vom 1. Juli 1901.* *Neuausgabe.*

Am 1. Juli 1903 tritt ein neuer Verbandsgütertarif für die niederländisch-deutschen Eisenbahnverbände Teil I, Abteilung B, in Kraft, enthaltend die allgemeinen Tarifvorschriften und die Güterklassifikation. Durch denselben wird der Verbandsgütertarif Teil I, Abteilung B, vom 1. Juli 1901, nebst Nachtrag I aufgehoben. Preis 0,35 M.

Strassburg, den 29. Juni 1903.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

518. ^(27/03) *Tarif für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern im internen Verkehr der Orbe-Chavornay-Bahn, vom 17. April 1894.* *Aenderung.*

Vom 22. Juli 1903 an wird die Gültigkeitsdauer der Abonnementskarten der Orbe-Chavornay-Bahn folgenderweise verlängert:

Bei Abonnements für 24 Fahrten von drei Monaten auf sechs Monate.

Bei Abonnements für 50 Fahrten von sechs Monaten auf ein Jahr.

Orbe, den 1. Juli 1903.

Gesellschaft „Les Usines de l'Orbe“.

519. ^(27/03) *Tarif für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern im internen Verkehr der Orbe-Chavornay-Bahn, vom 17. April 1894.* *Ergänzung.*

Vom 22. Juli 1903 an werden für die Beförderung von Primarschulen und Gesellschaften auf der Orbe-Chavornay-Bahn folgende Fahrtaxen eingeführt, und zwar für:

	per Person
a. Primarschulen, einfache Fahrt	Fr. 0,15
Hin- und Rückfahrt	" 0,25
bei einer Minimalzahl von 8 Schülern. Auf je 15 Schüler hat ein Lehrer Anspruch auf die Beförderung zur gleichen Taxe;	
	per Person
b. Gesellschaften, einfache Fahrt	Fr. 0,25
Hin- und Rückfahrt	" 0,40
bei einer Minimalzahl von 16 Personen.	

Orbe, den 1. Juli 1903.

Gesellschaft „Les Usines de l'Orbe“.

B. Verkehr mit dem Auslande.

520. (27/03) *Personen- und Gepäcktarif Oesterreich — Schweiz, vom 1. Februar 1897. Ergänzung.*

Auf 1. August 1903 werden folgende Taxen eingeführt:

Kilometer	Basel S B B nach und von	Routenbezeichnung	Einfache Fahrt		Gepäck- taxe für je 10 kg.
			Personen- züge III. Kl.	Gültig- keitsdauer der Billets	
1152	Fiume . .	Stein-Brugg-Zürich-Thal- wil od. Meilen-Sargans- Buchs-Innsbruck-Fran- zensfeste-Villach-Tarvis oder Marburg-Laibach	Fr.	Tage	Fr.
1013	Laibach .	Stein-Brugg-Zürich-Thal- wil od. Meilen-Sargans- Buchs-Innsbruck-Fran- zensfeste-Villach-Tarvis oder Marburg . . .	47. 80	6	4. 61
			42. 70	6	4. 13

Bern, den 7. Juli 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

521. (27/03) *Personen- und Gepäcktarif Schweiz — Italien via Mont-Cenis, vom 1. November 1900.*

Verlängerung der Gültigkeit.

Mit Bekanntmachung Nr. 219 im Publikationsorgan Nr. 13, vom 1. April 1903, wurde der obgenannte Tarif auf den 30. Juni 1903 gekündigt. Die Gültigkeit dieses Tarifs wird bis 1. Oktober 1903 verlängert. Das Datum der Einführung der Neuausgabe wird durch eine weitere Publikation bekannt gegeben werden.

Bern, den 6. Juli 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

C. Transitverkehr.

- 522.** ^(27/03) *Tarifs internationaux (G. V.) Nr. 201 und 202, Heft IV, für den Personen- und Gepäckverkehr Frankreich — Italien und Triest via Gotthard, vom 1. September 1900.*
Ergänzung.

Auf 20. Juli 1903 gelangen folgende Billets zur Einführung:

Von <i>Paris</i> nach	über	Hin- und Rückfahrt			Supplement für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer	
		I. Kl.	II. Kl.	Gültig- keits- dauer	I. Kl.	II. Kl.
		Fr.	Fr.	Tage	Fr.	Fr.
Rom	Chiasso oder Pino-Genua	290. 30	204. 65	45	29. 15	20. 55
„	Chiasso-Bologna . . .	293. 40	206. 85	45	29. 50	20. 75

Bern, den 3. Juli 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

- 523.** ^(27/03) *Tarif für den Transport von lebenden Tieren in Eil- und gewöhnlicher Fracht, vom 1. April 1890.*
Minimaltaxe.

Laut Absatz 2 von Ziffer 3 der Bestimmungen des obgenannten Tarifs beträgt das Taximum im internen Verkehr der einzelnen Transportunternehmungen je nach ihren Konzessionen 25 oder 40 Cts. per Sendung.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1903 an wird sowohl für den internen Verkehr der schweizerischen Bundesbahnen, als der Regionalbahn Pruntrut-Bonfol, der Regionalbahn des Traverstaales, der Bière-Apples-Morges- und Apples-L'Isle-Bahn und der Visp-Zermatt-Bahn die Minimaltaxe allgemein auf 25 Cts. per Sendung festgesetzt.

Im direkten Verkehr dieser Bahnen unter sich und mit den übrigen am genannten Tarif beteiligten schweizerischen Bahnen, desgleichen im internen Verkehr der Bulle-Romont-Bahn kommt die Minimaltaxe von 40 Cts. per Sendung fernerhin zur Anwendung.

Bern, den 7. Juli 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

524. (27/03) *Provisorischer Gütertarif Urikon-Bauma-Bahn — Stationen der schweizerischen Bundesbahnen und der Sihltalbahn, vom 15. Mai 1903. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 21. Juli 1903 an wird der obgenannte Gütertarif wie folgt ergänzt:

Distanzen		Liestal von und nach	via	Eilgut	Stück- gut		Wagenladungen							
Effektiv-Kilometer	Tarif-Kilometer						Allg. Kl.		Spezialtarife					
					1	2	A	B	I		II		III	
									a	b	a	b	a	b
									Taxen pro 100 kg. in Centimes					
128	132	Bauma	Aar.-Suhr-Seeb.-Oerl.- Ust.-Hinw.	483	246	200	188	170	145	125	130	110	113	72
122	125	Büretswil . . .	Aar.-Suhr-Seeb.-Oerl.- Ust.-Hinw.	460	234	190	179	161	137	118	123	105	108	68
119	120	Dürnten	Aar.-Suhr-Seeb.-Oerl.- Ust.-Bub.	445	226	184	172	156	133	115	119	101	104	65
120	122	Emmetschloo .	Aar.-Suhr-Seeb.-Oerl.- Ust.-Hinw.	449	229	186	175	157	134	115	120	102	105	67
120	121	Hombrechtikon .	Aar.-Suhr-Wett.-Zür.- Uer.	448	227	185	171	153	129	111	116	98	103	64
125	129	Neuthal	Aar.-Suhr-Seeb.-Oerl.- Ust.-Hinw.	478	241	196	184	166	142	122	127	108	111	70
120	121	Wolfhausen . .	Aar.-Suhr-Seeb.-Oerl.- Ust.-Bub.	449	228	185	174	157	132	114	119	101	105	65

Bern, den 6. Juli 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

B. Verkehr mit dem Auslande.

525. (27/03) *Teil II, Heft 1, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Januar 1900. Ergänzung.*

Mit 1. August 1903 wird der Ausnahmetarif I, Serie 1, im obgenannten Tarif durch Aufnahme nachstehender Frachtsätze ergänzt:

Romanshorn Zürich Hauptbahnhof

Centimes per 100 kg.

Von und nach Schärding

526

706

Bern, den 6. Juli 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

526. ^(27/03) *Gütertarif Basel S B B und Basel St. Johann — badische Bahnen etc., vom 1. November 1901. Nachtrag III.*

Mit 1. August 1903 tritt zu obbezeichnetem Tarif ein Nachtrag III in Kraft.

Bern, den 6. Juli 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

Rückvergütungen.

527. ^(27/03) *Rückvergütung auf Transporten von Zucker (Rohr- und Rübenzucker) aller Art ab Basel bad. Bahn, von Frankenthal originierend, nach Vevey.*

Für Transporte von Zucker (Rohr- und Rübenzucker) aller Art in Wagenladungen von 10 000 kg., welche ab Frankenthal nach Basel bad. Bahn gelangen und ab da, sei es sofort oder nach zeitweiliger Zwischenlagerung nach Vevey weitergehen, wird vom 20. Juli 1903 an auf der Strecke Basel bad. Bahn — Vevey eine ermäßigte Taxe von 252 Cts. pro 100 kg. im Rückvergütungswege gewährt.

Bern, den 6. Juli 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

C. Transitverkehr.

528. ^(27/03) *Ausnahmetarif Nr. 1 für metallurgische Produkte aus Deutschland nach Italien, vom 1. Dezember 1898.*

Ergänzung.

Am 1. August 1903 treten für die Station Nienburg a. d. Saale des preußischen Eisenbahndirektionsbezirkes Magdeburg die folgenden Frachtsätze des vorstehend genannten Ausnahmetarifes in Kraft:

		Ausnahmetarif Nr. 1							
		a	b	c	d ¹	d ²	e	f	g
		Franken für 100 Kilogramm							
Nienburg a. d. Saale	Pino	9. 26	9. 08	5. 21	3. 63	3. 19	2. 81	2. 71	2. 71
	Chiasso	9. 77	9. 55	5. 49	3. 83	3. 39	2. 95	2. 85	2. 85

Luzern, den 6. Juli 1903.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

529. (27/03) Eröffnung der Station Reichenthalerstrasse für den Tierverkehr.

Vom 1. Juli 1903 an ist die Station Reichenthalerstraße für den Tierverkehr in einzelnen Stücken und Wagenladungen freigegeben.

Karlsruhe, den 30. Juni 1903.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

530. (27/03) Teil II, Heft 7, der südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Juni 1902. Nachtrag I.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1903 ist der Nachtrag I zum Heft 7 des südwestdeutschen Verbandsgütertarifs (Verkehr Baden — Saarbrücken), vom 1. Juni 1902, ausgegeben worden.

Der Nachtrag enthält in der Hauptsache Entfernungen und Frachtsätze für die neu aufgenommenen Stationen Herthen, Kleinkems, Neckarbischofsheim Hauptbahn transit und Thalhaus der großh. badischen Staatseisenbahnen und für die Stationen Clotten und Ponten-Besseringen des Eisenbahndirektionsbezirks St. Johann-Saarbrücken. Außerdem sind die badischen Stationen der Main-Neckarbahn Friedrichsfeld MNB, Großsachsen Heddesheim, Hemsbach, Ladenburg, Laudenbach MNB und Weinheim Hauptbahnhof in das Tarifheft 7 übernommen worden. Die für diese Stationen im Gütertarif Saarbrücken-Main-Neckarbahn, vom 1. Januar 1897, enthaltenen Frachtsätze und Entfernungen treten auf 1. Juli 1903 außer Kraft. Die Entfernungen für die Stationen Herthen und Thalhaus gelten erst vom Tage der Eröffnung dieser Stationen für den Güterverkehr.

Karlsruhe, den 24. Juni 1903.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

531. (27/03) Norddeutsch-hessisch-südwestdeutsche Gütertarife. Ausnahmetarif für zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmte Rundhölzer.

Im norddeutsch-hessisch-südwestdeutschen Güterverkehr wird mit Wirkung vom 1. Juli 1903 ein Ausnahmetarif für zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmte Rundhölzer von mehr als 20 cm. bis zu 30 cm. Zopfstärke (am dünnen Ende ohne Rinde gemessen) und bis zu 5 m. Länge von den Stationen Basel, Mannheim und Ludwigshafen nach Ahlen, Gütersloh und Neubeckum eingeführt. Die Frachtsätze sind jene des Rohstofftarifs.

Karlsruhe, den 2. Juli 1903.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

532. (27/03) *Teil II, Hefte 1 und 2, der norddeutsch-hessisch-südwestdeutschen Gütertarife, vom 1. Juni 1896. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1903 werden im Ausnahmetarif Nr. 22 (Getreide u. s. w. zur Ausfuhr nach der Schweiz) der Hefte 1 und 2 des norddeutsch-hessisch-südwestdeutschen Verbandes unter Position d. „Mühlenerzeugnisse“ folgende neue Frachtsätze (für 100 kg. in Mark) nachgetragen:

Von Hameln nach Basel.	2,08 M.
„ „ „ Schaffhausen	2,24 „

Karlsruhe, den 2. Juli 1903.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

533. (27/03) *Teil II des rheinisch-westfälisch-südwestdeutschen Gütertarifes, vom 1. April 1899. Nachtrag VIII.*

Zu dem rheinisch - westfälisch - südwestdeutschen Gütertarif, Teil II (Besondere Bestimmungen u. s. w.), ist Nachtrag VIII, gültig vom 1. Juli 1903, ausgegeben worden. Abgabe erfolgt kostenfrei.

Strassburg, den 3. Juli 1903.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

534. (27/03) *Teil II des badisch-württembergischen Gütertarifes, vom 1. Oktober 1901. Nachtrag IV.*

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1903 wird zum badisch-württembergischen Gütertarif, vom 1. Oktober 1901, der Nachtrag IV ausgegeben.

Derselbe enthält außer den seit Erscheinen des Nachtrags III bekannt gegebenen Änderungen und Ergänzungen die Einbeziehung der badischen Stationen Kleinkems und Thalhaus für den Güterverkehr in Wagenladungen, sowie der badischen Station Herthen für den Eil- und Frachtstückgutverkehr. Die Frachtsätze der beiden letzten Stationen treten erst mit dem Tag der Eröffnung dieser Stationen für den Güterverkehr in Kraft.

Exemplare des Nachtrags können durch unser Verkehrsbureau unentgeltlich bezogen werden.

Karlsruhe, den 25. Juni 1903.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Frachtermässigungen.

535. ^(27/08) *Frachtermässigung für die Weltausstellung in St. Louis 1904.*

Die Gegenstände, die auf der vom 1. Mai bis 30. November 1904 in St. Louis stattfindenden Weltausstellung ausgestellt und unverkauft bleiben, werden bei Aufgabe nach dem früheren Ausgangsorte — gleichwie auf dem Hinwege — auf den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburg-Bahn, sowie auf den preußischen Staatsbahnen zur halben tarifmäßigen Fracht befördert, sofern sie von dem zur Sicherung des zollfreien Wiedereingangs nach Deutschland durch den Reichskommissar ausgefertigten Rücksendungsnachweis begleitet sind. Die Frachtbriefe müssen den Vermerk enthalten, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Strassburg, den 30. Juni 1903.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

536. ^(27/08) *Taxermässigung für Milch, kondensierte und konservierte, ab Basel transit (Westschweiz) nach Ludwigshafen a. Rh., Mannheim und Rheinau.*

Für Milch, kondensierte und konservierte (sterilisierte), in Wagenladungen von 5000 und 10 000 kg. von westschweizerischen Stationen mit der Bestimmung nach dem Zollauslande werden im Rückvergütungswege von Basel (Reichsbahn) und Basel-St. Johann nach Ludwigshafen a. Rh., Mannheim und Rheinau ab 1. Juli 1903 die Frachtsätze der Spezialtarife A 2 und I gewährt.

Strassburg, den 25. Juni 1903.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

Frachtsätze für Mahlprodukte aus Getreide und Hülsenfrüchten. Die im Publikationsorgan Nr. 3/03 publizierten Frachtsätze für Mahlprodukte aus Getreide und Hülsenfrüchten ab Bogumilowice, Borki wielkie etc. nach Bregenz, Buchs, Lindau und St. Margrethen transit bleiben bis auf weiteres, längstens bis 31. Dezember 1903, in Kraft.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt, Nr. 71, v. 23. Juni 1903.

Frachtsätze für Mahlprodukte aus Getreide und Hülsenfrüchten. Die im Publikationsorgan Nr. 3/03 bekanntgegebenen Taxen für Mahlprodukte ab Dzieditz, Oderberg und Oswięcim nach Bregenz, Buchs, Lindau und St. Margrethen transit bleiben bis auf Widerruf, längstens bis Ende Dezember 1903, in Kraft.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt, Nr. 71, v. 23. Juni 1903.

Frachtsätze für Schnittholz. Vom 1. Juli 1903 bis auf weiteres, längstens bis 31. Dezember 1903, gelten die im Tarifheft 2, Teil IV, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife enthaltenen Frachtsätze für Schnittholz nach Buchs (Rheintal) transit auch für Sendungen nach Buchs (Rheintal) loco unter Erhöhung von 5 Centimes pro 100 kg.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt, Nr. 71, v. 23. Juni 1903.

Rückvergütung auf Transporten von Petroleum, Schmieröl etc. Vom 1. Januar 1903 bis auf Widerruf, längstens bis Ende Dezember 1903, werden für die Beförderung von Petroleum, raffiniert, Blau- und Grünöl, Mineralteer, mineralische Schmieröle in Wagenladungen von 10 000 kg. folgende Taxen im Rückvergütungswege gewährt:

Von	nach	Heller per 100 kg.
Kolin	Lindau transit	166
Kralup	Bregenz transit	166
Pardubitz	St. Margrethen transit	167,2
	Buchs transit	163,6

Für Sendungen von Petroleumnaphtha und Benzin, aus Petroleum destilliert, gelten die obigen um 10 % erhöhten Frachtsätze.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt, Nr. 72, v. 25. Juni 1902.

Frachtsätze für Ölkuchen und Ölkuchenmehl. Vom 5. Juli 1903 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1903, werden für die Beförderung von Ölkuchen und Ölkuchenmehl in Wagenladungen von 10 000 kg. folgende Taxen gewährt:

Von	nach	Centimes per 100 kg.
Steinbrück	Bregenz transit	253
"	Buchs transit	249
"	St. Margrethen transit	253

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt, Nr. 74, v. 2. Juli 1903.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 3. Juli 1903:

334. Rückvergütung auf Transporten von Zucker in 10 000 kg. Ladungen von Basel bad. Bahn (Fraukenthal) nach Vevey.

Genehmigt am 6. Juli 1903:

335. Ergänzung des Ausnahmetarifs Nr. 1 für metallurgische Produkte etc. aus Deutschland nach Italien durch Aufnahme der Station Nienburg a./Saale.

Genehmigt am 7. Juli 1903:

336. Änderung des Tarifes für den Transport lebender Tiere in Eil- und gewöhnlicher Fracht.

337. Aufnahme der Station Liestal in den provisorischen Gütertarif für den Verkehr Ue B B — S B B.

338. Ergänzung der Serie 1 des Ausnahmetarifes I im Teil II, Heft 1, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife.

339. Nachtrag III zum Gütertarif für den Verkehr Basel S B B und Basel St. Johann — bad. Bahn, Bodenseeuferstationen und Friedrichsfeld M N B.

340. Taxen III. Klasse einfacher Fahrt, sowie Gepäcktaxen für die Stationsverbindungen Basel S B B — Fiume und Laibach via Brugg-Zürich-Buchs-Innsbruck-Franzensfeste-Villach.

2. Sonstige Mitteilungen.

Transportreglement. Anlage V. § 58. Bedingungsweise zum Transport zugelassene Güter. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1903 betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894 durch Einreihung des Artikels „*flüssige Luft*“ unter die bedingungsweise zum Transport zugelassenen Güter folgenden Beschluß gefaßt:

„1. In § 58 der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894 wird folgende neue Position XLIV a eingeschaltet:

„XLIV a.

Flüssige Luft wird zur Beförderung zugelassen in doppelwandigen, die Leitung und Strahlung der Wärme verhindernden Glasflaschen, die mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sind, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen, daß jedoch ein Ausfließen des Inhalts nicht möglich ist. Der Filzpfropfen muß so auf der Flasche befestigt sein, daß er sich beim Kippen und Umkehren der Flasche nicht lockert.

Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicherstehenden Drahtkorb oder ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Beförderung der Drahtkörbe oder Gefäße hat in oben offenen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossenen Metallkästen oder mit Blech ausgekleideten Holzkisten mit der Aufschrift „*Flüssige Luft*“ zu erfolgen. In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Holzwohle, Torf, Stroh, Heu, befinden. Die Kästen und Kisten sind im Eisenbahnwagen so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können, und daß die Flaschen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen durch andere Frachtstücke geschützt sind. Leicht brennbare kleinstückige oder flüssige Stoffe sind nicht in unmittelbarer Nähe der flüssigen Luft zu verladen.

Statt der doppelwandigen, mit Filz umkleideten Glasflaschen können andere Behälter verwendet werden, wenn sie gegen Erwärmung so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereifen. Diese Behälter brauchen, wenn sie fest genug sind und sicher stehen, nicht von Drahtkörben oder dergleichen umschlossen zu sein. Im übrigen finden die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäße Anwendung.“

2. Die bisherigen Positionen XLIV a und XLIV b werden abgeändert in „XLIV b“ und „XLIV c“.

3. Die neuen Bestimmungen treten am 1. August 1903 auf dem Instruktionsweg in Kraft. Die Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes wird eingeladen, diese Ergänzung der Anlage V zum Transportreglement in dem vom Bundesrat mit Schlußnahme vom 19. Juni 1903 verlangten weitem Nachtrag zu demselben aufzunehmen.“

Infolge der vorstehend erwähnten Ergänzung der Anlage V zum Transportreglement sind folgende Änderungen und Ergänzungen am alphabetischen Verzeichnis der in der Anlage V benannten Güter vorzunehmen:

- a. Unter dem Buchstaben „L“ ist nach „Lösungen von Kollodiumwolle“ einzuschalten:
„Luft, flüssige XLIV a“
- b. Bei den Artikeln „Grubengas“ und „Kohlensäure, gasförmige“ ist die Verweisung auf Nummer „XLIV a“ abzuändern in „XLIV b“.
- c. Beim Artikel „Acetylgas“ ist die Verweisung auf Nummer „XLIV b“ abzuändern in „XLIV c“.

Transportreglement. Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen.
Die Verwaltung der *elektrischen Strassenbahn Aarau-Schöftland* hat auf die ihr vom schweizerischen Bundesrat unterm 15. Juni 1903 bewilligten Zuschlagsfristen zu den reglementarischen Lieferfristen für Eil- und Frachtgut (siehe Publikationsorgan Nr. 24, pag. 258) verzichtet.

Einstellung des Betriebes auf einer bestehenden Linie. Von seinem konzessionsmäßigen Rechte Gebrauch machend, wird der Konzessionär der elektrischen Straßenbahn Stansstad-Stans den Betrieb auf dieser Linie mit 30. September 1903 gänzlich einstellen, um die Linie abubrechen. Die bestehenden Transportvorschriften und Tarife für die Linie Stansstad-Stans verlieren daher von diesem Zeitpunkt an ihre Gültigkeit. Der Verkehr zwischen Stansstad und Stans wird vom 1. Oktober 1903 an ausschließlich von der Linie Stansstad-Engelberg besorgt.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1903
Date	
Data	
Seite	768-772
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 636

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.